

Verfasser unterscheidet verschiedene Formen der Moleküle: kurze, mehr oder weniger langgestreckte und klumpige. Die langgestreckten, die in der Ruhe kreuz und quer liegen, geben ein dickeres Ölpolster als die kurzen, aber bei schneller Achsendrehung ordnen sich die Stäbchen in der Bewegungsrichtung, wodurch das Ölpolster dünner wird und die Schmierwirkung nachläßt. Umgekehrt zeigt sich, daß, wenn man dünnem Öl mit kurzen Molekülen, das eine geringe Schmierwirkung hat, klumpiges Öl (z. B. Rizinusöl) beimischt, die Schmierwirkung bedeutend besser wird, weil die Klumpen verhindern, daß der Ölfilm zu dünn wird.

Welche von diesen beiden Theorien die Erscheinungen am besten erklärt, läßt sich noch nicht sagen; für den Laien hat die mechanische den Vorzug größerer Anschaulichkeit. Es ist zu hoffen, daß bei dieser gesteigerten Aufmerksamkeit für das Schmierproblem auch für uns praktische Ergebnisse abfallen, wenn man auch nicht verkennen darf, daß neben der Schmierfähigkeit für unsere Zwecke noch viele andere Forderungen bestehen, so vor allem die der Dauerhaftigkeit und der Unempfindlichkeit gegen den Einfluß des Metalles.

Drahtlose Kraftübertragung. Von K. Feder. Umschau 1929. Nr. 11.

Dieser Traum nährt sich der Verwirklichung. Eigentlich ist die Frage ja schon gelöst, denn bei der Wellentelegraphie geschieht ja schließlich nichts anderes, als daß von einem Sender Energie in den Raum hinausgesandt wird, die irgendwo von Antennen aufgefangen und in Empfänger hineingeleitet wird. Aber bei diesem

Übertragungsvorgange ist der Wirkungsgrad unglaublich schlecht. Obgleich der Sender 10 kW und mehr aussendet, nimmt die Antenne nur so wenig auf, daß die Energie nicht zur Befähigung des Empfangstelephones ausreicht, sondern nur dazu, mittels sehr empfindlicher Röhrenrelais eine Ortsbatterie zu steuern. Soll die Arbeitsübertragung ohne große Verluste vor sich gehen, so muß der Elektrizitätsstrom gerichtet werden, dazu wären aber bei gewöhnlichem Wechselstrom ungeheuer große Reflektoren nötig.

Nun ist aber in dem Laboratorium der Westinghouse Comp. gefunden worden, daß Elektrizitätsstrahlen von sehr kurzer Wellenlänge (10 cm), die sich leicht in eine wohlumgrenzte Bahn zusammenfassen lassen, die Eigenschaften haben, die Luft zu ionisieren, d. h. leitend zu machen. Man stellt also auf der Senderseite zwei Hohlspiegel auf, die zwei Bündel kurzwelliger Strahlen in bestimmte Richtung aussenden. Die durch die beiden Strahlenbündel ionisierte Luft verhält sich wie zwei Leitungsdrähte. Und an diesen kann man den Starkstrom fortleiten, der auf der Empfängerseite von zwei Platten aufgenommen wird.

Platin und Platinmetalle. Von J. M. Hill. The Jew. Circular 1928. Nr. 16.

Der Vorrat an Platinmetallen war Ende 1927 3,16 t. Davon waren 67,4% Platin, 23,8% Palladium, 4,5% Iridium und 4,3% die anderen Platinmetalle. Der mittlere Preis war für Platin 2,7 \$ für 1 g, für Iridium 3,9 \$, für Palladium 1,9 \$, für Rhodium 1,77 \$, für Ruthenium 1,2 \$. (IV/783) Folnir.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Unterschied bei Zurechnung zum Betriebsvermögen nach dem Reichsbewertungsgesetz und nach dem Einkommensteuergesetz. Von besonderer Bedeutung für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Das Reichsbewertungsgesetz bezieht sich nur auf Steuern, die von der Einkommensteuer wesentlich verschieden sind. Die Zurechnung zum Betriebsvermögen nach dem Reichsbewertungsgesetz ist in ihren Folgen erheblich abweichend von den Wirkungen, die einer solchen Zurechnung nach dem Einkommensteuergesetz beizulegen sind. Ist bei einer Veranlagung, d. h. bei der Feststellung des Einheitswertes eines Betriebsvermögens, ein Gegenstand dem Betriebsvermögen zugerechnet, so hat dies für eine spätere Veranlagung keine Bedeutung. Denn bei jeder künftigen Veranlagung wird stets von neuem zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen der Zurechnung noch gegeben sind.

Nach dem Einkommensteuergesetz hat indessen die Zurechnung zum Betriebsvermögen weittragendere Bedeutung und Folgen. Hier erfolgt die Gewinnermittlung durch den, die Gegenstände des Betriebsvermögens umfassenden Vermögensvergleich. Mit Bezug auf die Kontinuität der Bilanz ist es daher auch für die späteren Veranlagungen regelmäßig mitbestimmend, ob ein Gegenstand Betriebsvermögen darstellt oder nicht. Ist ein Gegenstand dem Betriebsvermögen einmal zugerechnet, so gehört er so lange dazu, bis er aus diesem ausgeschieden wird. Seine spätere Ausscheidung beeinflußt alsdann das Einkommen bzw. die Einkommensteuer desjenigen Steuerabschnitts, in welchem die Ausscheidung aus dem Betriebsvermögen erfolgt. Die Wirkungen der Zurechnung zum Betriebsvermögen nach dem Einkommensteuergesetz — zum Unterschied von solchen Wirkungen

nach dem Reichsbewertungsgesetz — erschöpfen sich also nicht in der Beeinflussung der Einkommensteuer des Jahres, für das die Zurechnung zu erfolgen hat. Würde z. B. ein nach dem Einkommensteuergesetz zum Betriebsvermögen gerechnetes Grundstück verkauft, so bildet der aus dem Verkauf erzielte Gewinn gewerbliches Einkommen.

Beim Einzelkaufmann können nach dem Reichsbewertungsgesetz nur Gegenstände, die ihm gehören, als Betriebsvermögen angesprochen werden. In jedem Falle rechnen dazu ihm gehörige Gegenstände, soweit sie seinem Betriebe gewidmet sind, wie z. B. der zu Geschäftszwecken benutzte Teil eines Hauses. Was einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft gehört, ist demgegenüber Betriebsvermögen der Gesellschaft, ohne Rücksicht darauf, ob es dem Gewerbetriebe gewidmet ist oder nicht. Will man diese Zugehörigkeit eines Grundstücks in dem Umfang aus steuerlichen Erwägungen heraus vermeiden, so muß man das Grundstück nicht in das Eigentum der Gesellschaft bei deren Gründung überführen, sondern es im Eigentum eines oder mehrerer Gesellschaften belassen. Alsdann wird nach dem Reichsbewertungsgesetz nur der zu Geschäftszwecken der Gesellschaft benutzte Teil des Hauses zum Betriebsvermögen gezählt. Für das Gebiet des Einkommensteuergesetzes aber kommt das ganze Grundstück als Betriebsvermögen der Gesellschaft überhaupt nicht in Betracht. Und weiter ist von Vorteil, daß die Gesellschaft die für die in dem Grundstück von den Gesellschaftern gemieteten Räume gezahlte Miete als abzugsfähige Ausgabe über Geschäftskosten buchen kann. Für den oder die Gesellschafter stellt die so von der Gesellschaft gezahlte Miete Einkommen aus Vermietung, also nicht gewerbliches Einkommen dar. (II/793)